

Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Plau am See vom 07.12.2000

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) und des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005, S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 05. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Plau am See vom 07.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 35,00 €,
- für den 2. Hund 60,00 €,
- für den 3. und jeden weiteren Hund 80,00 €,
- für den 1. gefährlichen Hund
gem. § 2 der HundehVO M-V 260,00 €,
- für jeden weiteren gefährlichen Hund
gem. § 2 der HundehVO M-V 520,00 €,

dazu zählen Hunde der Rassen und Gruppen:

- American Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Bull Terrier
- Bullmastiff
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espaniol
- Mastino Neapolitano
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzung untereinander und mit anderen Hunderassen oder –gruppen.“

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Plau am See, den 11.12.2007

N. Reier
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

N. Reier
Bürgermeister

Veröffentlichung in der Plauer Zeitung Nr. 12 vom 19.12.2007

N. Reier
Bürgermeister